

Sonderdruck aus:

Die Habsburger im
deutschen Südwesten
Neue Forschungen zur Geschichte
Vorderösterreichs

Herausgegeben
von
Franz Quarthal und Gerhard Faix



Jan Thorbecke Verlag Stuttgart
2000

Das mittelalterliche Horb und sein Stadtrecht

von CHRISTOPH FICHTNER

I. Einleitung

Horb am Neckar ist heute wohl kaum über seinen Umkreis hinaus bekannt, im späten Mittelalter aber besaß es eine größere Bedeutung, in einer Zeit also, als es zu Vorderösterreich kam, wo es über 400 Jahre lang (1381–1805) blieb.

Heute besitzt Horb wenige tausend Einwohner und ist ein nettes romantisches Städtchen mit engen Gassen, malerischen Fachwerkhäusern und Stadttoren. Im Spätmittelalter besaß es 537 Steuerzahler, und wenn man daraus schließt, daß die Einwohnerzahl über 2.000 betrug, so kann man zumindest darüber diskutieren, ob es sich überhaupt noch um eine Kleinstadt im mittelalterlichen Sinn handelte.

Horb liegt im oberen Neckartal an mittelalterlichen Handelsstraßen, wobei vor allem diejenige von Straßburg nach Ulm zu nennen ist¹. Kleinräumlich ist die Lage auf einem Bergsporn hoch über dem Neckar hervorzuheben, auch wenn die Anfänge der Stadt im Talboden liegen, zu Beginn also nicht von einer Schutzfunktion des Sporns gesprochen werden kann.

Horb ist auch bekannt als wahrscheinlicher Geburtsort des berühmten Bildschnitzers Veit Stoß (um 1445–1533). Galt in früheren Zeiten immer Nürnberg, wo er auch den größten Teil seines Lebens verbracht hatte, als sein Geburtsort, so ist durch die 1952 erfolgte Entdeckung einer Quittung, in der von »Vitti sculptoris de Horb« die Rede ist, Horb am Neckar als wahrscheinlich anzunehmen². Zwar gibt es auch andere Orte ähnlichen Namens, die dafür in Frage kämen, doch deuten weitere Indizien auf Horb, so etwa die Bedeutung Horbs als Tuchmacherstadt. Veit Stoß selbst war auch Tuchmacher, und fast überall, wo Horber Tuchmacher tätig waren, ist Veit Stoß nachweisbar. Auch sein Bruder Matthias wird in den Quellen mit dem Zusatz »von Harow« belegt³. Berühmte Werke von Veit Stoß, der in einem Atemzug mit Tilman Riemenschneider oder Michael Pacher genannt werden kann, sind der 13 m hohe und 11 m breite Krakauer Marienaltar, das Grabmal für den polnischen König Kasimir IV., der Englische Gruß in der Nürnberger Lorenzkirche und der Bamberger Altar.

1 Vgl. hierzu MEINRAD SCHAAB: Geleitstraßen um 1550. Beifort zu Karte X,1 des Historischen Atlas von Baden-Württemberg, Erläuterungen, S. 9.

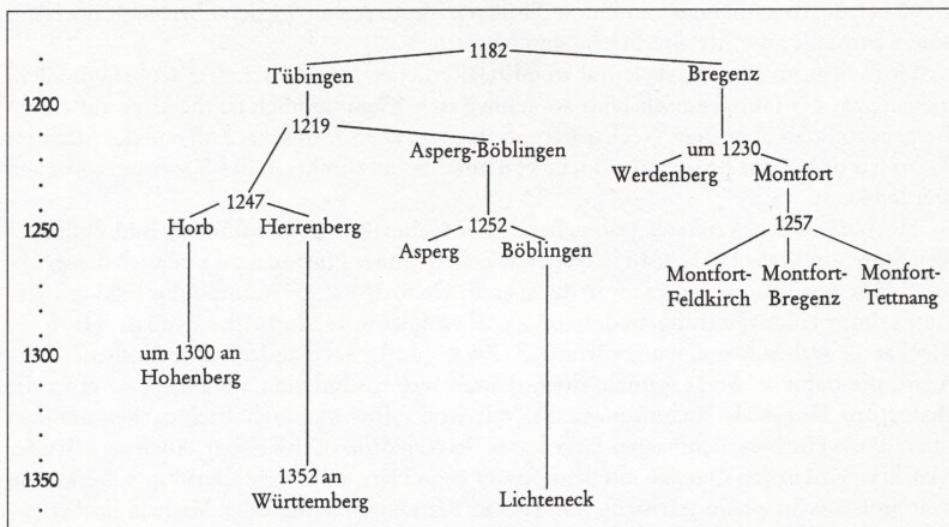
2 FRANZ GESSLER: Wege der Veit-Stoß-Forschung. In: Franz Gessler (Hg.): Veit Stoß – Bildhauer von Horb. Horb 1983, S. 14.

3 GESSLER: Veit-Stoß-Forschung (wie Anm. 2), S. 17.

II. Die Herrschaftsverhältnisse

1. Zugehörigkeit zur Pfalzgrafschaft Tübingen

Das erste Jahr, in dem der Name »Horb« in den Quellen erscheint, ist 1101, als ein Cuno de Horw als Zeuge genannt wird⁴. Doch erst über ein Jahrhundert später, im Jahre 1244, kann davon ausgegangen werden, daß Horb zur Stadt erhoben wurde, da ein Schultheiß existiert⁵. Zu dieser Zeit gehörte Horb zur Pfalzgrafschaft Tübingen, einem damals bedeutenden südwestdeutschen Geschlecht, das weitreichende Rechte im Neckargebiet, auch um Blaubeuren sowie in Vorarlberg besaß⁶. Auch als Städtegründer waren die Tübinger herausragend. Als ihre Gründungen sind u. a. zu nennen Herrenberg, Böblingen, Sindelfingen, Blaubeuren, Asperg, Gießen und eben Horb. Doch währte die Glanzzeit der Tübinger Pfalzgrafen nur relativ kurz, denn der Niedergang, bedingt durch viele Teilungen, kam schon im 13. Jahrhundert. Die Teilung in die Linien Herrenberg und Horb erfolgte 1247 nach dem Tod Pfalzgraf Rudolfs II., in dessen Herrschaftszeit die Stadterhebung Horbs fällt. Für etwa 50 Jahre gab es dann eine eigene Horber Linie der Tübinger, bis um 1300 durch das Aussterben dieser Linie der Horber Besitz an den Gemahl von Luitgard, Burkhard IV. von Hohenberg fällt.



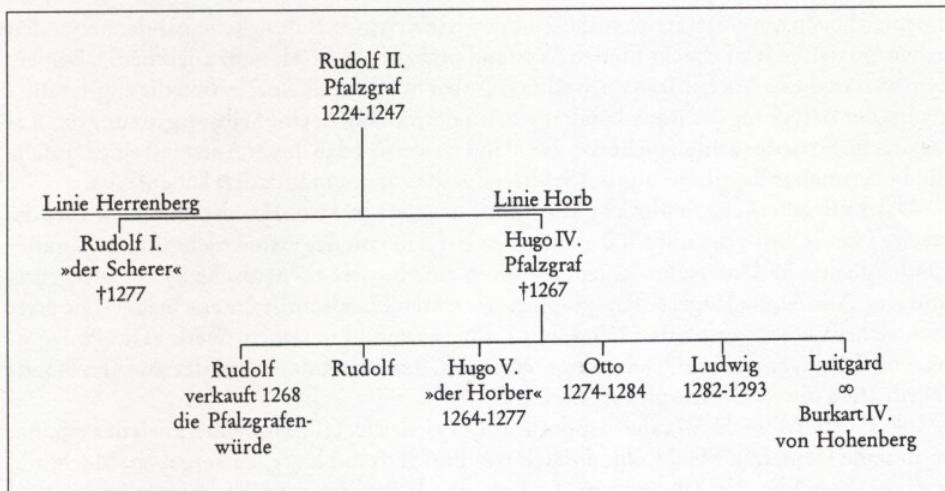
Die Teilungen der Pfalzgrafen von Tübingen⁷

4 Wirtembergisches Urkundenbuch, Bd. 1, S. 329, Nr. 260.

5 Wirtembergisches Urkundenbuch, Bd. 4, S. 43, Nr. 993.

6 Zu den Pfalzgrafen von Tübingen vgl. HANSMARTIN DECKER-HAUFF – FRANZ QUARHAL – WILFRIED SETZLER (Hgg.): Die Pfalzgrafen von Tübingen. Sigmaringen 1981. Zum territorialen Umfang pfalzgräflicher Rechte vgl. die Karte in CHRISTOPH FICHTNER: Das Horber Stadtrecht im Mittelalter. Warendorf 1990, S. 23.

7 Nach FICHTNER: Horber Stadtrecht (wie Anm. 6), S. 24.



Die Linien Herrenberg und Horb der Pfalzgrafen von Tübingen⁸

2. Zugehörigkeit zu Hohenberg (ca. 1300–1381)

Der Schwerpunkt der Grafschaft Hohenberg lag im nördlicher gelegenen Niederhohenberg, zu dem auch Horb und die Hauptstadt Rottenburg gehörten. Der durch seine Gemahlin Luitgart zum Erben von Tübingen Horb gewordene Burkardt IV. von Hohenberg (1260–1318) gehörte zur Nagold-Wildberger Linie. Nach dessen Tod kam Horb aber 1318 zur Rottenburger Linie. Bedeutsam war dieser Wechsel deshalb, weil die Rottenburger Linie 1381 an Österreich gelangte und nicht wie etwa die Nagolder Linie 1363 an Württemberg. Die recht kurze Zugehörigkeit zu Hohenberg schlug sich in Horb in der Anlage einer neuen Burg nieder, die nun nicht wie die pfalzgräfliche Burg Herrenberg im Tal, sondern auf dem Bergsporn lag. Der sog. Schurkenturm legt heute noch Zeugnis ab von dieser Burg.

3. Zugehörigkeit zu Österreich

Wegen Geldmangels verkaufte Graf Rudolf III. (1350–1389) im Jahre 1381 seine Grafschaft für 66.000 Gulden an Österreich. Horb gehörte nun zu Vorderösterreich, und seine und Hohenbergs recht exponierte Lage im Norden dieses Territoriums verdeutlicht, warum der Wechsel von 1381 ein besonderes Ärgernis für Württemberg war, welches das Ziel einer Erneuerung des Herzogtums Schwaben nun noch weniger als bisher erreichen konnte.

Allerdings hatten die Habsburger auch nicht lange die direkte Verfügungsgewalt über Hohenberg, denn schon 1410 wurden hohenbergische Städte und Dörfer, darunter auch Horb, für 44 Jahre an 19 Reichsstädte unter der Führung Ulms verpfändet. Kurz nach Beginn dieser Pfandschaft, im Jahre 1411, muß es in Horb einen Aufstand der Bürger geben haben,

8 FICHTNER: Horber Stadtrecht (wie Anm. 6), S. 26.

die einen neuen Rat einsetzen⁹, so daß eine gewisse Zeit zwei Räte nebeneinander bestanden haben müssen¹⁰. Als Ursache für den Aufstand sind zu harte Strafen anzunehmen¹¹. Bemerkenswert ist dieser Vorfall deshalb, weil das Horber Stadtrecht keinerlei Beteiligung der Bürger bei der Besetzung des Rates beinhaltete, sondern vielmehr eine Selbstergänzung des Rates vorsah. So ist der Schluß nicht von der Hand zu weisen, daß dieser Aufstand eine Ursache für die erstmalige Kodifizierung des Stadtrechts, die wir um 1420 datiert haben¹², ist.

Das mittelalterliche Stadtrecht von Horb existiert in zwei Handschriften, wobei die zweite Handschrift, die um 1500 entstanden ist, sich von der ersten nicht durch grundlegende inhaltliche Unterschiede, jedoch durch eine bessere thematische Systematisierung und eine Aufteilung längerer Paragraphen der ersten Handschrift unterscheidet. Die erste Handschrift wurde erstmals 1853 durch Ludwig Schmid in seinem Werk »Die Pfalzgrafen von Tübingen« ediert¹³, allerdings fehlerhaft, dann zusammen mit der zweiten Handschrift 1990 durch Christoph Fichtner¹⁴.

1454 löste Albrecht VI., der Bruder Kaiser Friedrichs III., Hohenberg wieder ein, um es an seine Gemahlin Mechthild, die sich von ihm getrennt hatte, zu vergeben. Mechthild war vor ihrer Ehe mit Albrecht mit Ludwig von Württemberg verheiratet gewesen, und der Gründer der Universität Tübingen, Eberhard im Bart, war ihr Sohn. An dieser Universitätsgründung und auch an derjenigen von Freiburg im Breisgau hatte Mechthild ihren Anteil. In Rottenburg, der Hauptstadt der nun fast selbständigen Grafschaft Hohenberg, richtete sie einen Musenhof ein, an dem sich das Mittelalter mit seinen Ritterdichtungen und die Neuzeit mit ersten Humanisten begegneten.

Fassen wir diesen kurzen Überblick über die Herrschaftsverhältnisse zusammen, so ist festzustellen, daß Horb einem recht häufigen Herrschaftswechsel ausgesetzt war, vor allem, wenn wir die Veränderungen im 15. Jahrhundert einbeziehen. Gegen Ende dieses Jahrhunderts erlitt Horb einen allmählichen Bedeutungsverlust, da es nun in einen größeren territorialen Rahmen eingebettet war.

III. Soziale Gruppen im mittelalterlichen Horb und seinem Stadtrecht

1. Die Ehrbarkeit

Die Horber Oberschicht kann in Übertragung der Erkenntnisse von H. Decker-Hauff über Württemberg auf Horb durchaus als Ehrbarkeit bezeichnet werden. Nach Decker-Hauff ist das Amt Grundlage und Voraussetzung für die Ehrbarkeit als städtische Ober-

9 Darüber unterrichtet eine Urkunde des Horber Spitalarchivs vom 15. Juli 1411. Vgl. auch Württembergische Archivinventare. Hrsg. von der Württembergischen Archivdirektion. 24 Bde. Stuttgart 1907–1953, hier Bd. 20 (1950), S. 57.

10 KARL OTTO MÜLLER: Quellen zur Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Hohenberg. 2 Bde. Stuttgart 1953–1959, hier Bd. 2, S. 287.

11 Dies ist der besagten Urkunde (wie Anm. 9) zu entnehmen.

12 FICHTNER: Horber Stadtrecht (wie Anm. 6), S. 49ff.

13 LUDWIG SCHMIDT: Die Pfalzgrafen von Tübingen, nebst Urkundenbuch. Tübingen 1853, S. 246–266.

14 FICHTNER: Horber Stadtrecht (wie Anm. 6), S. 104–215.

schicht. »Der Ehrbare ist wortwörtlich der Amtsträger¹⁵.« Auch in Horber Urkunden werden die Amtsträger mit Begriffen wie »ersam«, »erbar« und »wyß« belegt¹⁶.

Die Ratsherren: § 19 des Horber Stadtrechts¹⁷ lautet:

»Ouch so ist die statt Horw also von alter herkommen, daz vier und zwayntzig in den Ratt daselbs sollen gan und wenn da geprust würdt ains oder me, welher denn ain burger zu Horw ist und von den andern dez Rates erwelt wirt, der sol füro zu Inen in den Ratt gan und sich da wider nicht setzen und des gehorsam sin. [...]«

Der Horber Rat besteht also aus 24 Mitgliedern und ergänzt sich selbst. Ordnet man dieses in die von Rudolf Seigel aufgestellte Typologie der Stadtverfassungen innerschwäbischer Landstädte¹⁸ ein, derzufolge drei Typen zu unterscheiden sind, nämlich

1.) ein Rat aus 12 Personen,

2.) ein Rat aus 24 Personen, wobei das Gericht ein Ausschuß des Rates ist, und

3.) das Gericht als wichtigstes Organ, wobei der Rat unter dem Gericht steht, so ist Horb unschwer dem zweiten Typ zuzuordnen, ebenso wie andere hohenbergische Städte (Rottenburg, Oberndorf). Die Verfassung dieses Typs, in dem der Rat eine entscheidende Position einnimmt, hebt sich nicht sehr von derjenigen der Reichsstädte ab¹⁹.

Der Rat besetzt Ämter und erläßt Gebote. Weiterhin sind im Stadtrecht die Pflichten des Ratsmitglieds und Disziplinarmaßnahmen geregelt.

Die Richter: Wie schon Seigels Typologie zu entnehmen war, bildet das Gericht einen Ausschuß des Rates. Es tagt unter dem Vorsitz des Schultheißen, der bei Uneinigkeit den Stichentscheid besitzt, und ist zuständig für Zivil- und Straf-, auch Hochgerichtsbarkeit sowie für Bürgerrechtsverleihungen.

Die Buße bei Fehlen eines Richters ist ebenso im Stadtrecht geregelt wie die Vergünstigungen als Ausgleich für seine Tätigkeit. So mußte ein Richter z.B. kein Wachtgeld bezahlen.

Der Schultheiß: § 5 enthält die wichtigsten Bestimmungen über den Schultheiß, der vom Stadtherrn eingesetzt wird, Bürger von Horb sein muß und – wie schon erwähnt – den Vorsitz im Gericht innehat:

»Item und so dann ain hershaft ain schulthaissen zu Horw setzt, der sol ain Burger zu Horw sin und der sol auch dez ersten und vor an schwern, die statt und burger gemainlich und sunderlich by iren gnaden, gewonhaiten, herkommen und rechten belyben zu lassen und niemant wider recht zetünd und daz statt gericht besitzen und da richten dem armen und dem rychen nach dem rechten und wie von alter herkommen ist ungevarlich.«

15 HANSMARTIN DECKER-HAUFF: Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250–1534. Diss. Masch. Wien 1946, S. 34.

16 FICHTNER: Horber Stadtrecht (wie Anm. 6), S. 43.

17 Die Paragraphennummern richten sich im folgenden immer nach der ersten Handschrift.

18 RUDOLF SEIGEL: Innerschwäbische Landstädte. Ein Beitrag zur vergleichenden Verfassungsgeschichte. In: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Protokoll Nr. 86 (Sitzung vom 14. Jan. 1961), S. 2–27.

19 JÜRGEN SYDOW: Landesherrliche Städte des deutschen Südwestens in nachstauferischer Zeit. In: Bernhard Diestelkamp (Hg.): Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen. Köln, Wien 1982 (Städteforschung A 12), S. 18–33, hier S. 32.

Der Vogt: Er wird vom Stadtherrn eingesetzt und hat einen räumlich größeren Wirkungsbereich als der Schultheiß, nämlich die Herrschaft, nicht nur die Stadt Horb. Er wurde durch Horber Bürger entlohnt und war zuständig für die Verfolgung von Straftaten und die Beratung des Rates.

Der Bürgermeister: Über ihn können nur sehr vage Andeutungen gemacht werden, da das Stadtrecht außer über seine Existenz kaum Hinweise über seine Befugnisse gibt, so daß wir schließen können, daß letztere sehr gering waren. Allerdings ist durch den Vergleich mit der zweiten Handschrift eine gewisse Zunahme seiner Bedeutung festzustellen, was möglicherweise mit der Zugehörigkeit Horbs zum habsburgischen Länderkomplex zusammenhängt.

2. Städtische Bedienstete

Für eine ganze Reihe städtischer Bediensteter gibt das Horber Stadtrecht Hinweise. Die Büttel waren für Streitfälle unter einem Pfund zuständig und vertraten den Schultheiß bei dessen Befangenheit, hatten also gerichtliche Funktionen. Die Stadtknechte hatten quasi polizeiliche Aufgaben, indem sie die Gerichtsvorladung besorgten, als eine Art Gerichtsvollzieher tätig waren und den Geleitschutz außerhalb der Stadt besorgten. Der Stadtschreiber war anfangs gleichzeitig der Schulmeister. Erwähnt werden im Stadtrecht auch die Eicher, Brotbeseher, Fischbeschauer, Abdecker sowie die sog. Amtleute, die dem Vogt unterstehen und für die Verfolgung von Straftaten zuständig waren.

3. Handwerker

Wichtige Gewerbezweige werden direkt oder indirekt im Stadtrecht erwähnt. Die Tuchherstellung, die als einziges Gewerbe exportorientiert war – wir haben darauf schon im Zusammenhang mit Veit Stoß hingewiesen –, findet ihren Niederschlag in einer neuen Walkmühle für die Tuchmacher. Auch in der Steuerliste für 1394 scheinen 5 Weber²⁰ auf, die höchste Zahl aller Handwerke. Detaillierte Bestimmungen weist das Stadtrecht über den Weinverkauf auf. Der Weinbau spielte nicht nur in Horb, sondern in der gesamten Grafschaft eine recht bedeutende Rolle, was auch ein Grund für das Interesse Ulms an der Pfandschaft Hohenberg gewesen sein mag²¹. Die Bestimmungen über die Instandhaltung der Mühlen weisen auf den Horber Kornhandel, der jede Woche 200 bis 300 Malter Getreide umsetzte²², hin. Die Bäcker werden recht ausführlich im Stadtrecht bedacht, wie die folgenden beiden Paragraphen zeigen:

»108. Item welhe becken brot fayl hand, komptainer zu in, der gern brot und nit gellt hett, gibt er dem becken ain pfand, daz des drittalls besser ist, so sol der beck dem uff das pfand brott geben und im daz pfand acht tage ligen lan. Darnach mag er daz verkouffen. [...]«

»110. Wenn die brotbeseher brott findent, das sie zeclain bedunczt und niement, was sie da nement, die sol man geben den siechen in die hüslin oder sust wa das notturfftig ist.«

20 MÜLLER: Quellen (wie Anm. 10), Bd. 1, S. 82–87.

21 FRANZ QUARHAL: Zur Wirtschaftsgeschichte der österreichischen Städte am oberen Neckar. In: Franz Quarthal (Hg.): Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Sigmaringen 1984, S. 414.

22 QUARHAL: Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 21), S. 408.

Nicht unerwähnt bleiben darf natürlich, daß das Bürgerrecht Voraussetzung dafür war, in Horb ein Gewerbe betreiben zu dürfen.

4. Juden

Folgende Bestimmung des Stadtrechts mag etwas sonderlich klingen, aber wohl nicht deshalb fehlt sie in der zweiten Handschrift, sondern eher, weil möglicherweise keine Juden mehr in Horb waren.

»83. [...] Wenn ain Richter oder me in die badstub koment und badent, ist ain jud darinne oder kompt dar in, ee die Richter uß der Badstub koment, so sol der jud daz badgellt für sie bezalen. Es sollent die iuden gemainlich yedem Richter iarlichen uff die wychnachten geben ainen vierdling pfeffers und imbers. [...]«

Nicht nur die Sonderstellung der Juden wird hier zum Ausdruck gebracht, sondern auch ein weiterer Hinweis auf die schon oben erwähnten Vergünstigungen der Richter.

5. Geistliche

An geistlichen Einrichtungen gab es im mittelalterlichen Horb drei Frauenklöster – eines der Dominikanerinnen und zwei der Franziskanerinnen – sowie ein Chorherrenstift, zu dem die Heiligkreuzkirche im Jahre 1387 erhoben worden war²³. Nur letzteres findet im Stadtrecht insofern Erwähnung, als die Sonderstellung der Chorherren deutlich wird, denn sie unterstehen der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Ein Kläger gegen einen Chorherrn, so wird bestimmt, müsse sich an den Propst wenden.

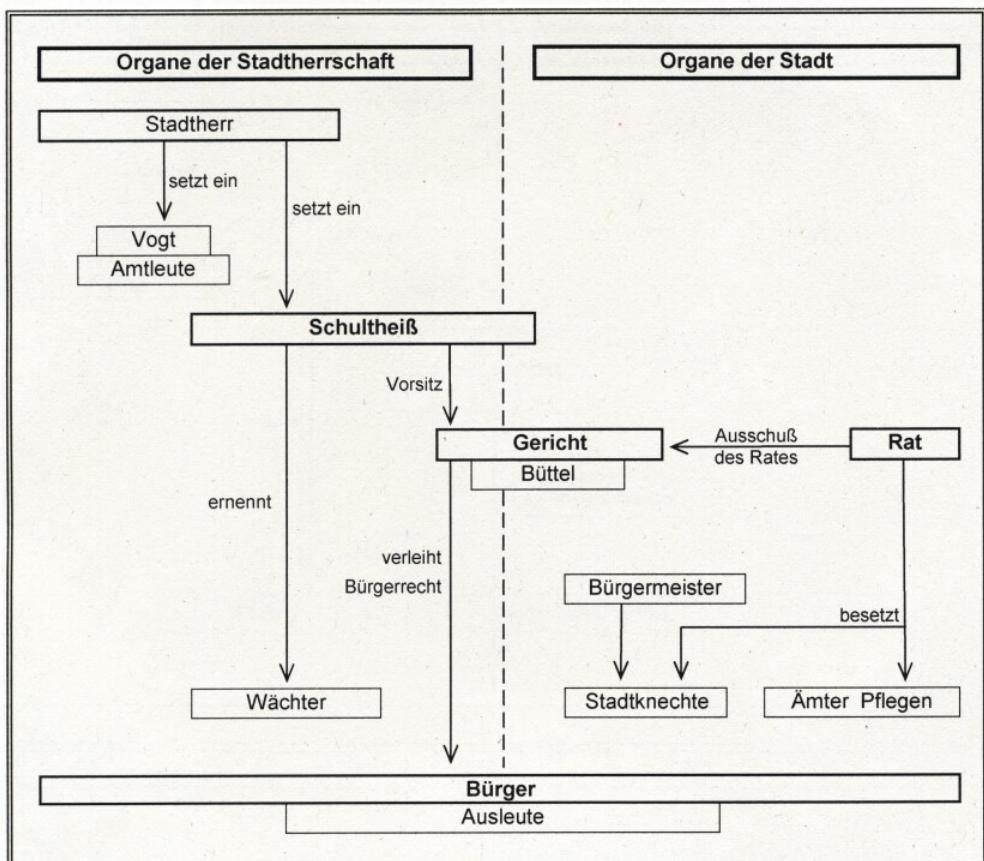
6. Ausleute

Ausleute sind in der Stadt wohnende Leute ohne Bürgerrecht, sind Gäste. Man darf sie also nicht verwechseln mit den Ausbürgern oder Pfahlbürgern, die genau das Gegenteil sind, nämlich außerhalb wohnende Bürger. Die Stellung des Ausmannes ist geradezu das Gegenstück zum Bürger, der nach dem Horber Stadtrecht einen Bürgereid schwören, die Wohnung in der Stadt haben und ein Grundstück besitzen muß, wobei das Gericht über die Verleihung des Bürgerrechts entscheidet. Der Ausmann ist in fast allen Belangen schlechter gestellt als der Bürger. So darf er kein Gewerbe treiben, Pfändungen gegen ihn sind erleichtert – ein Gläubiger darf in diesem Falle sogar sein Schloß aufbrechen –, und er kann keinen Bürger in den Turm werfen lassen.

7. Die Stadtverfassung im Überblick

Folgendes Schema soll die mittelalterliche Horber Stadtverfassung im Überblick veranschaulichen. Durch Beschränkung auf die wichtigsten städtischen Institutionen haben wir das Wesentliche hervorgehoben. Deutlich wird die Trennung in Organe der Stadtherrschaft und solche der Stadt, wobei Überlappungen bei Schultheiß sowie Gericht und Büttel verzeichnet werden müssen.

23 Vgl. hierzu JOACHIM KÖHLER (Hg.): 600 Jahre Stiftskirche Heilig-Kreuz in Horb. Horb 1987.



IV. Weitere Rechtsbereiche im Horber Stadtrecht

Teilweise sehr detailliert werden im Stadtrecht einige Bereiche geregelt. Als Beispiel für das Pfandrecht soll § 50 dienen:

»Wenn ain burger ainen ußclegt und im mit recht gesprochen wirt zu im zerichten, wenn den der cleger den schulthaissen mit ainem Richter ermanet, so sol der schulthaiß und der Richter dem schuldner zu huse und zu hoff gan und daruff die metlin glocken haissen lüten. Und wenn sie dem zu huse und zu hofe koment, so sollent sie dem cleger ingeben, was er hatt und hatt da mit der schuldner sin burgkrecht verlorn und ist verfallen dem schulthaissen und den Richtern ir yeglichen driv pfunt tüwinger. Und wenn nach solichem dem cleger nicht gnug beschehen mocht, so mag der cleger solichen schuldner dar nach zu dem nächsten gericht fürniemen mit recht und tätt er im zu dem selben gericht nicht gnug, so sollent die Richter den bekennen in den turn zelegen, in dem turn ist der cleger im nit schuldig me zegeben dann wasser und brott.«

Dieser Regelung zufolge werden Schulden mit Hilfe von Schultheiß und einem Richter eingetrieben. Der Schuldner verliert sein Bürgerrecht und muß die Kosten zahlen. Reicht die Pfändung nicht, kann der Kläger die nächste Instanz anrufen, schließlich den Schuldner in den Gefängnisturm werfen lassen.

Eine umständliche mittelalterliche Ausdrucksweise dokumentiert die erbrechtliche Regelung in § 68, wonach die Eltern beim Tode eines unverheirateten Kindes ohne Nachkommen erben, nicht aber dessen Geschwister:

»Wer ain kind in elich leben ußgibt und daz der mer kind hatt und gieng daz ußgeben kind ab und hett nicht elichs gemahels noch elich kind hinder ime verlassen, was daz kind gutz hett gelassen, daz selbe gut sol an sinen vatter und muter gefallen und nicht an sine geschwistergit.«

Auch das Zivilverfahren wird ausführlich geregelt. Das Stadtrecht enthält Informationen über die Vorladung vor Gericht, die Vereidigung von Zeugen, die Gebühren und Kosten und den Rechtszug nach Tübingen.

Aus dem Strafrecht sei ein Beispiel aus dem Bereich der Strafgelder angeführt, nicht zuletzt deshalb, weil hier noch Tübinger Pfennige statt der zu dieser Zeit schon üblichen Heller aufscheinen. Es ist anzunehmen, daß diese Bestimmung weitaus älterer Entstehungszeit als deren Niederschrift ist, möglicherweise aus pfalzgräflicher Zeit stammt, da die Tübinger Pfennige nur etwa bis 1330 gebräuchlich waren²⁴. In § 45 heißt es: »Item So ist die groß frävel drüzen pfunt tüwinger der herschafft und dry schilling der statt. Und ain schlechti fräveln driv pfunt tüwinger der herschafft und dry schilling der statt. [...]« Die Strafgelder werden also zwischen Stadtherrschaft und Stadt aufgeteilt, wobei der größere Teil an die Stadtherrschaft geht. Das Unterscheidungskriterium zwischen großem und kleinen Frevel liegt in der Frage, ob Blut floß oder nicht.

V. Die Bedeutung des Stadtrechts von Horb

Mit 118 Paragraphen der ersten Handschrift bzw. 128 Paragraphen der zweiten Handschrift weist die relativ kleine Landstadt Horb ein recht umfangreiches und detailliertes Stadtrecht auf, vor allem wenn man bedenkt, daß beispielsweise das Tübinger Stadtrecht von 1388 nur 17 Paragraphen umfaßt. Auch besitzt das Horber Stadtrecht eine relativ große thematische Breite, wobei allerdings auffällt, daß das Familienrecht nicht enthalten ist.

Es ist eigentlich zunächst einmal kaum vorstellbar, daß ein solches Stadtrecht eine eigenständige Horber Kodifikation darstellt, so daß die Frage nach eventuellen Vorbildern gestellt werden muß. Bei der Auswahl der vergleichbaren Stadtrechte mußte nicht nur die zeitliche Relation berücksichtigt werden, sondern auch die oben erläuterte unterschiedli-

24 ELISABETH NAU: Währungsverhältnisse am oberen Neckar in der Zeit von ca. 1180 bis ca. 1330. In: ZWLG 12 (1953) S. 202. Vgl. hierzu auch S. 204: »Die Hauptdomäne des Tübinger Pfennigs liegt auch in der Zeit von 1260 bis 1330 in den Westteilen der Grafschaft, die gerade in dieser Zeit mehr und mehr in hohenbergischen Besitz übergehen. Hier hält sich der Tübinger Pfennig mit einer erstaunlichen Zähigkeit im Zahlungsverkehr.«

che territoriale Zugehörigkeit Horbs sowie die überdurchschnittliche Bedeutung anderer südwestdeutscher Rechte. Ein Vergleich mit den Stadtrechten von Freiburg, Villingen, Oberndorf/Neckar, Rottenburg – alle zu Vorderösterreich gehörig –, Tübingen, Rottweil sowie mit dem Schwabenspiegel kommt jedoch erstaunlicherweise zu dem Schluß, daß Übereinstimmungen nur in sehr geringem Maße – und schon gar nicht in sprachlicher Hinsicht – vorhanden sind, so daß das Horber Stadtrecht nach dem bisherigen Stand der Dinge tatsächlich als eigenständige Horber Arbeit anzusehen ist²⁵.

Daran ändert auch nichts, daß es einen sog. Rechtszug nach Tübingen²⁶, also quasi eine höhere Instanz für Gerichtsurteile in Tübingen gab. Dabei gab es zahlreiche Einschränkungen für das Ausschöpfen dieser Möglichkeit. Auch war der Gang nach Tübingen freiwillig, nicht verpflichtend, so daß nicht von einem Oberhof im Sinne einer Hierarchie von Stadtrechten gesprochen werden kann.

Insgesamt haben wir mit Horb eine im Spätmittelalter nicht unbedeutende vorderösterreichische Landstadt vor uns mit einem recht bedeutenden Stadtrecht.

25 Vgl. hierzu ausführlich FICHTNER: Horber Stadtrecht (wie Anm. 6), S. 81–93, wo inhaltliche Vergleichsaspekte erörtert werden. Die größte Übereinstimmung (etwa 10 %, gemessen an der Anzahl der Paragraphen) gab es mit dem Rottenburger Stadtbuch von 1464 (HStA Stuttgart, B 19, Bü 49), wobei zu berücksichtigen ist, daß die Kodifikation des Rottenburger Rechts ca. 40 Jahre nach dem Horber erfolgte, so daß auch eine Vorbildfunktion Horber Rechts für Rottenburg nicht ganz von der Hand zu weisen ist.

26 Zum Rechtszug vgl. FICHTNER: Horber Stadtrecht (wie Anm. 6), S. 71ff. HANS JÄNICHEN: Der Rechtszug am oberen Neckar. In: ZWLG 15 (1956) S. 214–241. JOHANNA BASTIAN: Der Freiburger Oberhof. Freiburg 1934.

Inhalt

Vorwort	7
<i>Franz Quarthal</i>	
Österreichs Verankerung im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation.	
Die historische Bedeutung der österreichischen Vorlande	9
<i>Bernhard Theil</i>	
Das DFG-Projekt »Gesamtinventar der Akten und Amtsbücher der vorderösterreichischen Zentralbehörden in den Archiven der Bundesrepublik Deutschland« – Voraussetzungen und Ziele	27
<i>Peter Steuer</i>	
Der Informationsgehalt der vorderösterreichischen Archivalien – ein Zwischenbericht	41
<i>Ansel-Mareike Andrae-Rau</i>	
Der Anfall des Territoriums der Üsenberger an die Habsburger	61
<i>Markus Bittmann</i>	
Parteigänger – Indifferente – Opponenten. Der schwäbische Adel und das Haus Habsburg	75
<i>Christoph Fichtner</i>	
Das mittelalterliche Horb und sein Stadtrecht	89
<i>Wendt Nasall</i>	
Das Freiburger Stadtrecht von 1520 – Durchsetzung und Bewährung	99
<i>Jürgen Treffeisen</i>	
Die Habsburger und ihre breisgauischen Städte im späten Mittelalter	115
<i>Wolfgang Wüst</i>	
Burgau und die habsburgische Städtepolitik in Vorderösterreich	137
<i>Rolf Köhn</i>	
Der Landvogt in den spätmittelalterlichen Vorlanden: Kreatur des Herzogs und Tyrann der Untertanen?	153
<i>Dieter Mertens</i>	
»Landesbewußtsein« am Oberrhein zur Zeit des Humanismus	199

INHALT

<i>Dieter Speck</i>	
Landesherrschaft und Universität – Zum Aufbau einer vorderösterreichischen Landesuniversität in Freiburg	217
<i>Claudius Sieber-Lehmann</i>	
Schwierige Nachbarn. Basel, Vorderösterreich und die Eidgenossen im ausgehenden 15. Jahrhundert	273
<i>Irmtraud Betz-Wischnath</i>	
Das Visitationswesen im Bistum Konstanz und die vorderösterreichische Landesherrschaft	287
<i>Martin Zürn</i>	
Untertanenwiderstand in Vorderösterreich	301
<i>Heinz Noflatscher</i>	
Schwaben in Österreich an der Wende zur Neuzeit. Personen, Familien, Mobilität	321
<i>Georg Wieland</i>	
Das leitende Personal der Landvogtei Schwaben von 1486 bis 1806	341
<i>Peter Johannes Weber</i>	
Die Familien Schmidlin. Zwei vorderösterreichische Beamtenfamilien vom Elsaß bis nach Wien	365
<i>Gernot Peter Obersteiner</i>	
Die theresianisch-josephinischen Verwaltungsreformen in Vorder- und Innerösterreich. Ein Überblick	415
<i>Martin Burkhardt</i>	
Das vorderösterreichische Konstanz im 18. Jahrhundert	425
<i>Alexander Klein</i>	
Protojosephinismus als Vorform des Josephinismus – das Beispiel der Spitalreform in Vorderösterreich	439
<i>Angelika Westermann</i>	
Die Montanverwaltung als Integrationsinstrument im Vorderösterreich des 16. Jahrhunderts. Zur Nutzung serieller Quellen der Verwaltung	455
Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen	469